

Die Familienbüros der Hochschulen erhalten regelmäßig **Informationen der Servicestelle Familienfreundliches Studium** - Verband der Deutschen Studentenwerke (DSW)

Sie erhalten hier einen stichwortartigen, stark verkürzten Überblick darüber. Wenn Sie den genauen Wortlaut der Informationen erfahren möchten, können Sie den Newsletter direkt bei der Servicestelle Familienfreundliches Studium abrufen. Bei weiteren Fragen können Sie sich außerdem gern an die Familienbeauftragte der EHB wenden.

#### 16.02.2021

- Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden voraussichtlich zum 01.09.2021 in Kraft treten. Die aktuelle Meldung des Bundesfamilienministeriums findet sich [hier](#).
- 

#### 08.02.2021

- Zusätzliche **Kinderkrankentage** bei Betreuung zu Hause: Im Jahr 2021 stehen jedem Elternteil 20 statt wie bisher 10 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung (40 statt 20 Tage für Alleinerziehende). Insgesamt besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage ein Anspruch. Neu ist zudem, dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn **Einrichtungen zur Betreuung** von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes **vorübergehend geschlossen** werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Laut Hintergrundinformation des BMFSFJ sind **auch Eltern anspruchsberechtigt, die im Homeoffice arbeiten könnten**.
  - Voraussetzungen sind, dass:
    - sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
    - das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
    - keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden, bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung der Kinderbetreuung benötigt. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das BMFSFJ eine [Musterbescheinigung](#) entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt.

---

21.01.21

- **Erhöhungen gemäß Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG**
    - **Kindergeld:** *ab dem* 01. Januar 2021 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes pro Kind um 15 Euro - Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.
    - **Kinderfreibeträge:** Gleichzeitig werden die steuerlichen Kinderfreibeträge ab 2021 von 7.812 auf 8.388 Euro erhöht.
    - **Steuerlicher Grundfreibetrag:** Weiterhin erfolgt eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.408 Euro auf 9.744 Euro im Jahr 2021 und auf 9.984 Euro im Jahr 2022 – von beiden Maßnahmen profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.
    - **Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen:** Im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrages erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nach § 33a Abs. 1 EStG von 9.408 Euro um 336 Euro auf 9.744 Euro ab 1. Januar 2021 und um weitere 240 Euro auf 9.984 Euro ab 1. Januar 2022.
    - **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem Jahr 2020 von 1908 Euro auf 4008 Euro angehoben. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind.
  - Aktualisierung der **Düsseldorfer Tabelle** ab 01.01.2021
  - **Neue Regelsätze im SGB II** ab dem 01.01.2021 sowie u.a. Anpassung Mehrbedarfe, Bildungs- und Teilhabepaket
  - Anpassung **Wohngeld**
  - Erweiterung der **Entschädigungspflicht für betreuungspflichtige Eltern** gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG): Seit dem 30. März 2020 haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder behinderten Kindern nach § 56 Abs. 1a IfSG einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag, wenn dieser allein darauf beruht, dass sie infolge der behördlichen Schließung der Kita oder Schule oder behördlich angeordneter Quarantäne für ihre Kinder diese selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind besteht. Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaufschlags, maximal jedoch von 2.016 Euro monatlich. Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen: jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter - beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden.
  - **Gesetzlicher Mindestlohn steigt:** Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto pro Stunde, zum 1. Juli 2021 steigt er auf 9,60 Euro.
-

## 22.12.20

- Aufstockung des **Kinderkrankengeldanspruchs**: Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes wird für jedes Elternteil um 5 Arbeitstage verlängert - längstens für 15 Arbeitstage pro versichertes Elternteil, bei alleinerziehenden Versicherten längstens für 30 Arbeitstage. Der Maximalanspruch je Versicherten wird gleichzeitig von bisher 25 Arbeitstagen auf 35 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden von 50 Arbeitstagen auf 70 Arbeitstage, erweitert.
  - Vereinfachter Zugang zur **Grundsicherung** nochmals bis zum 31.03.21 verlängert
- 

## 23.10.20

- Beschlüsse des Kabinetts vom 16.09.2020 zu Elterngeld und Elternzeit
    - Zulässige Arbeitszeit bei Bezug von Elterngeld wird auf 24 bis 32 Wochenstunden erhöht
    - Flexible Aufteilung der Bezugsdauer bei Partnerschaftsmonaten
    - Zusätzliche Leistungen im Elterngeld für Eltern zu früh geborener Kinder
    - [BMFSFJ - Aktuelle Meldung](#)
    - [BMFSFJ - Fragen und Antworten zur Reform](#)
  - [BMAS - Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung](#)
  - [Studierendenbefragung der HU](#)
  - [Studierendenbefragung der Universität Hildesheim](#)
- 

## 13.10.20

- Hinweis auf [Stipendium der Renata gGmbH](#) für alleinerziehende Mütter und Väter, ein anerkanntes Studium absolvieren oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums stehen
    - Der monatliche Förderumfang beträgt bis zu 800,00 € und das Stipendium wird in der Regel für 3 Jahre bewilligt.
    - Diese und weitergehende Regelungen zum Stipendium sind in der [Richtlinie der Renata gGmbH](#) für die Vergabe von Stipendien für alleinerziehende Väter und Mütter nachzulesen. Für Fragen steht Ihnen Frau Nele Müller unter [info@renataggmbh.de](mailto:info@renataggmbh.de) zur Verfügung.
-